

Informationsblatt zum NÖ Hundehaltegesetz und zur NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung 2023

Hundehaltung in Neunkirchen ab dem 01.06.2023

1. Meldepflicht

Ab 1. Juni 2023 sind alle neu angeschafften Hunde unverzüglich bei der Gemeinde zu melden.

2. Verpflichtender „NÖ Hundepass“

Alle Halterinnen und Halter von Hunden müssen bei Aufnahme eines Hundes ab 1. Juni 2023 den NÖ Hundepass bei der Meldung des Hundes vorlegen. Durch den „NÖ Hundepass“ soll das Wissen für den richtigen und somit konfliktfreien Umgang mit Hunden vermittelt werden.

Allgemeine Sachkunde (für alle Hunde)

Die allgemeine Sachkunde umfasst eine einstündige Information durch einen Tierarzt oder durch eine Tierärztin und eine zweistündige Information durch eine fachkundige Person. Die allgemeine Sachkunde ist nur einmalig zu absolvieren und gilt auch als Nachweis für weitere Hundehaltungen.

Übergangsbestimmung: Für Hunde, die bereits vor dem 1. Juni 2023 von einem Hundehalter gehalten wurden, ist kein Sachkundenachweis erforderlich.

Erweiterte Sachkunde (für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential)

Die erweiterte Sachkunde ist bei einer speziell geschulten Person im Ausmaß von zehn Stunden zu absolvieren und umfasst einen theoretischen, wie auch einen praktischen Teil mit dem betreffenden Hund.

Übergangsbestimmung: Sollte noch kein Sachkundenachweis vorhanden sein, ist dieser innerhalb von 6 Monaten nachzureichen. Für Hunde die zum 01.06.2023 bereits mindestens 8 Jahre alt waren ist kein Nachweis erforderlich.

3. Einheitliche Haftpflichtversicherung für alle Hunde

Alle Hundehalterinnen und Hundehalter müssen den Nachweis einer Haftpflichtversicherung für jeden Hund mit einer Versicherungssumme von jeweils EUR 725.000,00 für Personen und Sachschäden erbringen.

Für vor dem 1. Juni 2023 gehaltene Hunde ist der Nachweis der Haftpflichtversicherung bis spätestens 1. Juni 2025 vorzulegen.

4. Neue Obergrenze zur Haltung von Hunden

Maximal 5 Hunde pro Haushalt, für die Haltung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential (und auffälligen Hunden) gilt eine Obergrenze von zwei Hunden pro Haushalt.

Die Beschränkung der Anzahl gilt nicht für Hunde, die bereits vor dem 01. Juni 2023 gehalten wurden bzw. die den Ausnahmen des § 5 Abs. 3 NÖ Hundehaltegesetzes entsprechen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte:

NÖ Hundehaltegesetz und NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung 2023

<https://www.noel.gv.at/noel/Tierschutz/Hundehaltegesetz.html>